

Foto: Fairtrade / Sean Hawkey

Vereinfachungen & Verpflichtungen für KMU

FAIRTRADE

Co-funded by the European Union

Relevant für Kleinst-, Klein- und mittlere Marktteilnehmer (Primär/nachgelagert)

Letzte Aktualisierung: 2. November 2026

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) setzt hohe Anforderungen für den Schutz der Wälder. Zugleich erkennt sie an, dass Unternehmen sich hinsichtlich ihrer Größe, Kapazitäten, Lieferkettenkomplexität und Risikoposition unterscheiden. Deshalb enthält die Verordnung verschiedene Erleichterungen, die eine praxisnahe Umsetzung unterstützen. Diese fünf Kategorien von Erleichterungen fördern einen ausgewogenen und risikobasierten Ansatz zur Einhaltung der EUDR und helfen Unternehmen, ihren Verpflichtungen wirksam nachzukommen, ohne die Ziele der Verordnung zu gefährden.

Fünf Vereinfachungen unter der EUDR

1 Entlastung durch die Rolle in der Lieferkette/ Unternehmens-größe

Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen oft über weniger Ressourcen als große Betriebe. Die Verordnung berücksichtigt solche Unterschiede, indem sie Folgendes ermöglicht:

- angepasste Umsetzungsfristen
- vereinfachte Dokumentation oder Berichtspflichten

für Kleinst-, Klein- und mittlere Betriebe und gewährleistet trotzdem zeitgleich die Entwaldungsfreiheit der Lieferketten.

2 Zeitliche Entlastung

Die EUDR sieht verlängerte Übergangsfristen für Kleinst- und kleinere Markteilnehmer vor. Hier besteht die Umsetungsfrist der Verordnung erst ab dem 30.06.2027 statt dem 30.12.2026. Unternehmen soll ausreichend Zeit gegeben werden, Sorgfaltspflichten-Systeme einzurichten, ihre Lieferketten zu erfassen und Geolokalisierungs- sowie Rückverfolgbarkeitstools zu implementieren.

3 Erleichterungen durch das Länder-Benchmarking-System

Die EUDR stuft Länder oder Regionen hinsichtlich des Entwaldungsrisikos in die Kategorien niedriges, mittleres oder hohes Risiko in einem Länder-Benchmarking-System ein. Bei der Beschaffung von Rohstoffen bzw. Produkten ausschließlich aus Ländern mit niedrigem Risiko müssen folgende Aspekte der Verordnung **nicht** durchgeführt werden:

- Risikobewertung (§10 EUDR) und Risikominderung (§11 EUDR)

Dieser Ansatz verringert den Aufwand für Marktteilnehmer, die Waren aus Ländern mit niedrigem Risiko beziehen.

4 Rohstoff- bzw. produktbezogene Entlastung

Nicht alle Rohstoffe oder Produkte, die mit der EUDR in Verbindung stehen, fallen in ihren Anwendungsbereich. In bestimmten Fällen, wie zum Beispiel

- recycelte Materialien,
- Produkte, die vor der Umsetzungsfrist importiert wurden, oder
- Komponenten, die nicht unter die Verordnung fallen,

gelten Erleichterungen. Sie fallen nicht unter die EUDR.
Daher sind weder Sorgfaltsprüfungen noch Risikobewertungen erforderlich.

5 Entlastung durch Bevollmächtigung

Markteilnehmer können einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltspflichterklärung (SE) gemäß Artikel 4(2) in ihrem Namen einzureichen.

1 Entlastung durch die Rolle in der Lieferkette / Unternehmensgröße

Die Verordnung sieht verschiedenste Entlastungsmaßnahmen entlang der Lieferkette vor, die die Rolle und das Risikoprofil der Unternehmen berücksichtigen. Dazu gehören Erleichterungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger mit Sitz in Niedrigrisiko-Ländern, für nachgelagerte Marktteilnehmern sowie für Händler und angepasste Anforderungen für KMU sowie Nicht-KMU.

Kleinst- und Kleinprimärerzeuger in Ländern mit niedrigem Risiko (Artikel 4a EUDR) profitieren aufgrund ihres geringeren Risikoprofils von vereinfachten Sorgfaltspflichten und reduziertem Verwaltungsaufwand. Sie müssen lediglich einmalig eine vereinfachte Erklärung (§13 EUDR) im EU-Informationssystem einreichen. Anstelle von Geodaten können sie eine Postanschrift und statt Chargen geschätzte Jahresmengen angeben.

(Erste) nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler (Artikel 5 EUDR) können sich auf bereits vorgelagerte Sorgfaltsprüfungsinformationen stützen, wodurch Doppelarbeit vermieden wird. Sie müssen lediglich die Referenznummern und ihre direkten Handelspartner (vorgelagert und nachgelagert) erfassen und dokumentieren.

Weiter nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler (Artikel 5 EUDR) unterliegen reduzierten Pflichten. Sie müssen weder eine Sorgfaltspflichtenerklärung (SE) einreichen, noch Risikobewertungen durchführen. Sie sind nicht verpflichtet, Referenznummern zu erfassen, müssen jedoch ihre vorgelagerten Lieferanten und nachgelagerte Partner dokumentieren. Große Händler müssen sich zusätzlich bei TRACES registrieren.

Die Anwendung der Verordnung erfolgt gestaffelt nach Unternehmensgröße: Mittelgroße und große Unternehmen müssen die Verordnung ab dem 30. Dezember 2026 einhalten, während Kleinst- und kleine Marktteilnehmer von einer zusätzlichen Übergangsfrist von sechs Monaten bis zum 30. Juni 2027 profitieren. Zur Ermittlung der geltenden Verpflichtungen und Fristen wird die Unternehmensgröße gemäß der EU-Definition auf Grundlage des Standes vom 31. Dezember 2024 bewertet.

2 Zeitliche Entlastung

Keine EUDR-Verpflichtungen für Altprodukte (Cut-Off Regel)
Die EU-Verordnung sieht eine Ausschlussklausel für Altprodukte vor: Alle in Anhang I aufgeführten Produkte, die vor dem 31. Dezember 2020 hergestellt oder geerntet wurden (Artikel 2 (13a)), fallen nicht unter die Verordnung. Diese Bestimmung stellt sicher, dass Produkte, die sich bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt befanden, nicht rückwirkend den Sorgfaltspflichten unterliegen und bietet somit vorübergehende Erleichterung und Rechtssicherheit für bestehende Lagerbestände.

Einfuhrverpflichtungen vor Inkrafttreten der EUDR
Unternehmen und Händler müssen eindeutige und überprüfbare Nachweise darüber bewahren, dass der betreffende Rohstoff vor Inkrafttreten der EU-Verordnung (30. Dezember 2026/30. Juni 2027) in Verkehr gebracht wurde. Unternehmen, die Produkte vor den geltenden Fristen der EU-Verordnung in den EU-Markt importieren, müssen klare, überprüfbare und eindeutige Nachweise darüber aufbewahren, dass die betreffenden Rohstoffe oder Produkte vor Inkrafttreten der Verordnung (30. Dezember 2026/30. Juni 2027) eingeführt wurden.


Foto: Nipah Dennis

Liste relevanter Artikel der EUDR zu Vereinfachungen und Entlastungen

- Entlastung aufgrund der Unternehmensgröße, Artikel 5(2-4)
- Entlastung aufgrund der Lieferkettenfunktion (Artikel 5)
- Zeitliche Entlastung (Artikel 37 + 38)
- Rohstoffentlastung (Anhang I)
- Entlastung durch das Länder-Benchmarking-System (Artikel 13)
- Governance- Entlastung (Artikel 6)



3 Länder-Benchmarking-System

Gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung können Marktteilnehmer bei dem auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder Exportieren von relevanten Produkten von einer erheblichen Vereinfachung profitieren. Die Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, die in den Artikeln 10 (Risikobewertung) und 11 (Risikominderung) festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sofern **alle** folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Marktteilnehmer hat folgendes bewertet: die Komplexität der Lieferkette, das Risiko der Umgehung von Vorschriften und das Risiko der Vermischung mit Produkten unbekannter Herkunft oder aus Hoch- bzw. Standardrisikoländern. Auf Grundlage dieser Bewertung hat das Unternehmen bestätigt, dass alle relevanten Rohstoffe und Produkte ausschließlich aus Ländern oder Regionen stammen, die gemäß Artikel 29 (Länder-Benchmarking) als risikoarm eingestuft sind.

- Für Produkte, die ausschließlich aus Ländern mit niedrigem Risiko stammen: Es ist keine Risikobewertung und keine Risikominderungsmaßnahmen erforderlich. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur, wenn keine Anzeichen für Umgehungs- oder Vermischungsrisiken innerhalb der Lieferkette vorliegen.

Die offizielle Liste der Länder und Regionen, die gemäß EUDR als niedriges, mittleres oder hohes Risiko eingestuft sind, finden Sie hier.

4 Rohstoff- bzw. produktbezogene Entlastung

Die EUDR sieht spezifische Erleichterungen für bestimmte Rohstoffkategorien vor, da einige Materialien ein geringes bzw. kein Entwaldungsrisiko haben. Im folgenden Abschnitt werdene konkreten Fälle und Bedingungen erläutert, unter denen diese materialbezogenen Entlastungen gelten:

Grundprinzipien der Rohstoff bzw. Produktentlastungen:

- Die Sorgfaltspflicht ist nur für den in Anhang I der EUDR aufgeführten primären Rohstoff erforderlich (Beispiel: Bei Schokolade gilt die Sorgfaltspflicht für Kakao, nicht aber für Palmöl, das als Zutat verwendet wird).
- Produkte, die ausschließlich aus Materialien mit abgeschlossenem Lebenszyklus hergestellt werden, sind von der EU-Verordnung ausgenommen. Dies umfasst Produkte, die zu 100 % aus recycelten relevanten Rohstoffen bestehen (z. B. recyceltes Holz oder recyceltes Leder).
- Ausgenommen sind Produkte, die ausschließlich vermietet werden und daher grundsätzlich nicht auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.
- Verpackungsmaterialien, Paletten und Gebrauchtwaren fallen nicht unter die Verordnung, wenn sie nicht selbst als Produkt verkauft oder wiederverwendet werden.
- Produkte, die unter Ex49 in Anhang I klassifiziert sind, sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EUDR ausgenommen, wie z. B. gedruckte Bücher, Zeitungen, Bilder und andere Erzeugnisse der Druckindustrie z.B. Briefe, Postkarten und ähnliche Postsendungen.
- Produkte aus Bambus, Rattan und anderen natürlichen, holzähnlichen Materialien
- Lederprodukte
- Muster sind ausgenommen: Kleine Mengen von Produkten, die ausschließlich zu Test-, Demonstrations- oder Analysezwecken bestimmt sind, unterliegen nicht den Sorgfaltspflichten der EUDR.

Wichtige Einschränkung der Entlastung:

- Nebenprodukte aus Herstellungsprozessen sind nicht ausgenommen, wenn das Ausgangsmaterial nicht als Abfall eingestuft wurde (Beispiel: Kakaoschalen, die bei der Kakaoverarbeitung entstehen, fallen nicht unter die Ausnahmeregelung).

Begrenzte Erleichterungen durch Zertifizierung

Zertifizierungssysteme können zwar Nachweise im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) liefern, bieten aber nur begrenzte Erleichterungen und ersetzen keine verbindlichen Anforderungen.

Glaubwürdige Zertifizierungen durch Dritte können die Risikobewertung eines Unternehmens gemäß Artikel 10 unterstützen. Dadurch kann ein niedriges Risikoprofil nachgewiesen werden.

Zertifizierungssysteme ersetzen oder reduzieren jedoch nicht die in der Verordnung festgelegten Kernpflichten zur Sorgfaltspflicht und stellen allein keine Konformität dar.

Ungeachtet des Zertifizierungsstatus bleiben Betreiber vollumfänglich verantwortlich für die Erfassung von Geodaten, die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die Durchführung von Risikobewertungen, die Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen, wo erforderlich sowie die Abgabe einer Sorgfaltserklärung.

Eine Zertifizierung kann daher die Einhaltung der EUDR stärken und unterstützen, stellt aber keine Befreiung von den Anforderungen der Verordnung dar.

5 Bevollmächtigung

Marktteilnehmer oder Händler können einen Bevollmächtigten beauftragen, die SE gemäß Artikel 4(2) in ihrem Namen einzureichen.

Im Falle eines Kleinstunternehmens oder einer natürlichen Person kann dies auch der nächste Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette sein, der kein Kleinstunternehmen oder keine natürliche Person ist. Das delegierende Unternehmen bleibt weiterhin für die Einhaltung der EUDR für das betreffende Produkt verantwortlich. Die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an Betreiber oder Händler müssen angewandt und eingehalten werden.

Voraussetzungen:

- Der zugelassene Betreiber oder Händler muss in der Europäischen Union ansässig sein (Vorhandensein einer EORI-Nummer).
- Eine Kopie des Mandats zwischen den Parteien muss in einer Amtssprache der Europäischen Union vorliegen.



Foto: Mohamed Aly Diabate / Fairtrade / Fairpicture

Keine Erleichterung

Die EUDR sieht keine Ausnahmen aufgrund von Warenart, Region oder Herstellertyp vor. Alle relevanten Produkte und Lieferketten unterliegen weiterhin den Anforderungen der Verordnung.

Die Verordnung sieht auch keine finanzielle Unterstützung, Gebührenermäßigungen oder Kostenbeteiligung vor. Unterstützung kann durch externe Programme oder Initiativen wie Fairtrade-Projekte und HREDD-Fördermittel für die Geodatenerfassung sowie durch Geodatenprüfungen und Schulungen, die zu den Fairtrade-Standardleistungen gehören, erfolgen.

Die Geodatenerfassung bleibt für Marktteilnehmer verpflichtend. Hier müssen die Koordinaten der Grundstücke für die jeweiligen Rohstoffe angegeben werden.

Weiteres Informationsmaterial:

- Pflichten von KMU-Händlern
 Entscheidungsbaum Softwareauswahl
- Flussdiagramm
- Produktleitfaden